

Rezension von Karlheinz Blaschke in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 74./75. Band • 2003/2004, S. 519–520.

Manfred Wilde: Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen. Böhlau-Verlag, Köln/Weimar/Wien 2003. - 734 S. ISBN 3-412-10602-X.

Im Zuge der immer weiter fortschreitenden Auffächerung der Geschichtswissenschaft, wie sie an den das menschliche Leben berührenden Sachgebieten der Frauengeschichte, der Geschichte des Kindes, der Krankheit und des Todes deutlich wird, ist seit einiger Zeit auch ein neu erwachtes Interesse an Zauberei und Hexenwahn festzustellen, wobei gewisse zeitgenössische Neigungen zu den okkultischen Bereichen eine Rolle spielen mögen. Im Gegensatz zu anderen deutschen Landschaften wie etwa Franken und Südwestdeutschland, wo aus der Zeit des Übergangs vom Mittelalter zur frühen Neuzeit erschreckende Nachrichten über Hexenverfolgungen vorliegen, herrschte in Sachsen bisher die Meinung, dass in diesem gut verwalteten und geordneten Territorium der Hexenwahn, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine Rolle gespielt habe.

Die anzuzeigende Arbeit korrigiert diese Meinung anhand eines überzeugenden Quellenmaterials, das aus 60 Stadt-, Kirchen- und Staatsarchiven und Bibliotheken des mitteldeutschen Raumes zusammengetragen worden ist. Ein systematischer Teil der Arbeit wird der Problembehandlung gewidmet, indem er einen kenntnisreichen und umfassenden Überblick über den allgemeinen Forschungsstand bietet und in einer sehr gründlichen Art und Weise die rechtsgeschichtlichen Fragen abhandelt. Dazu gehören die gesetzlichen Grundlagen und die landesherrlichen Rechtsinstitutionen in ihren Beziehungen zu Zauberei- und Hexenprozessen, die Ausgangsbedingungen für die Hexenverfolgung, die Schuldzuweisung als soziales Problem, die Deutung und Ausformung des Hexenwesens, die Art der Rechtsfindung durch Gerichte außerhalb der Landesherrschaft (Spruchkollegien), die nach Sachsen hineinwirkenden Bedingungen der Strafgerichtsbarkeit außerhalb der erbländischen Teile und das Ende der Hexenprozesse im Zeitalter der Aufklärung. Man liest es mit einer gewissen Erleichterung, daß in Kursachsen nach der Mitte des 17. Jahrhunderts, also wesentlich früher als in anderen Teilen des Reiches, eine versachlichte, kritische Einstellung zu dem ganzen Thema begann, wobei auch dem vielgescholtenen Benedict Carpzov die angemessene Gerechtigkeit widerfährt. In diesem Teil werden Hexenwahn und Zauberei unter allen in Frage kommenden Gesichtspunkten des Aberglaubens, des sozialen Milieus, der Psychopathologie, der religiösen Volkskunde, der menschlichen Charaktere und der pseudoreligiösen Vorstellungen erörtert, so daß hier über den sächsischen Bereich hinaus eine allgemein gültige Abhandlung über eine der schlimmsten Verirrungen der europäischen Menschheit in der frühen Neuzeit dargeboten wird.

Ihr Wert liegt darin, daß sie auf der systematischen Auswertung von 905 quellenmäßig belegten Gerichtsverfahren beruht, die hauptsächlich aus dem 17. Jahrhundert stammen. Sie bieten eine statistisch ausgewertete Grundlage mit zuverlässigen beweisbaren Aussagen über Prozeßbeginn und -ende, die beklagte Person und ihre soziale Stellung, den Denunzianten und sein soziales Umfeld, die obrigkeitliche Zuständigkeit, das Delikt mit Prozeßverlauf und Urteil, die beteiligte Spruchbehörde und die Quelle. Aus diesem Tatsachenmaterial wird deutlich, daß keinesfalls jeder Hexenprozeß mit dem Scheiterhaufen endete, daß milde Urteile gefällt und Verfahren auch eingestellt wurden. So ist die vorliegende Arbeit dazu geeignet, das von Wahn- und Schreckensvorstellungen, Übertreibungen und Mißverständnissen beherrschte Thema zu versachlichen. Es bleibt trotz alledem noch ein gerütteltes Maß an unbewältigtem Entsetzen über menschliches Verhalten und menschliche Schuld.

Die handwerklich saubere Arbeit bietet ein Verzeichnis der archivalischen und gedruckten Quellen, ein Register der Personen mit 1800 Namen und ein Ortsregister mit 800 Namen. Sie bietet abseits von den in der sächsischen Landesgeschichte bevorzugten Fragen einen wesentlichen Beitrag zur Korrektur des Bildes, wie es bisher bestand, und wirkt allein schon mit ihrem beeindruckenden Umfang, ihrer zuverlässigen Arbeitsweise, dem weiten Horizont ihrer Problembehandlung und der thematischen Neuigkeit wie ein Paukenschlag.

Karlheinz Blaschke

Rezension von Ulla Jablonowski (Dessau) in: Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde 13 (2004), S.258–263.

Manfred Wilde: Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen; Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 2003. 734 S. Zugl.: TU Chemnitz, Habilitationsschrift, 2002.

Schon länger verfolgen wir mit Aufmerksamkeit die Arbeiten von Manfred Wilde für das benachbarte kursächsische, später preußische Gebiet, darunter vor allem das Häuserbuch der Stadt Delitzsch (2 Teile, 1993/94), Die Ritter- und Freigüter in Nordsachsen (1997) und das Häuserbuch seiner Heimatstadt Wolfen (1999). Manfred Wilde, Jahrgang 1962, ist Direktor des Museums Schloss Delitzsch; seine Arbeit über die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen wurde als Habilitationsschrift angenommen.

Untersuchungsgebiet für die Zauberei- und Hexenprozesse ist das Territorium des Kurfürstentums Sachsen in den Grenzen von 1750, das bis Wittenberg, Gräfenhainichen, Wolfen und Bitterfeld reichte und Anhalts direkter Nachbar war (s. Karte S. 4). Es gibt aber noch mehr Gründe, weshalb das Buch für den anhaltischen Leser interessant und aufschlussreich ist. Kursachsen und Anhalt gehörten dem gleichen Rechtsraum an. Da Anhalt keinen eigenen Schöffenstuhl hatte, holte man die benötigten Rechtsauskünfte („Urteile“) bei den großen Schöffenstühlen und juristischen Fakultäten im Gebiet des Sächsischen Rechts: in Magdeburg, Halle (beide im Erzstift, später Herzogtum Magdeburg), Wittenberg und Leipzig (beide im Kurfürstentum Sachsen). Über die Rechtssprüche dieser letzteren Kollegien nahm das ausdifferenzierte kursächsische Recht Einfluss auch auf die Rechtsprechung in Anhalt. — Vielfache Parallelen gibt es auch bei den Delikten selbst. Ähnliche Zaubermittel und -praktiken bis hin zu vermuteten Schadenserregern (z. B. den „Elben“) finden sich hier wie jenseits der willentlich gezogenen, von den Menschen oft gar nicht wahrgenommenen Landesgrenzen. Auch die Reaktionen von Obrigkeit und Bevölkerung, die sich nicht widersprachen, sondern vielmehr ergänzten, waren die gleichen. Indem wir die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen betrachten, erblicken wir wie in einem Spiegel die Verhältnisse in Anhalt. — Und schließlich bezieht der Autor selbst in zahlreichen Fällen das benachbarte Anhalt mit ein.

Der Glaube an Zauberei und Hexerei sowie die juristische Verfolgung dieses „Straftatbestandes“ über dreieinhalb Jahrhunderte hinweg sind komplexe Phänomene, denen sich der Autor unter verschiedenen Fragestellungen nähert. Dabei verfolgt er das erklärte Ziel, die im Spätmittelalter einsetzenden Hexenverfolgungen mit der zeitgleichen Einführung neuer Methoden der Strafverfolgung (Inquisitionsverfahren) sowie mit Veränderungen in den Sozial- und Herrschaftsstrukturen in Verbindung zu bringen (S. 3), ein Ansatz, der auch für die Landesgeschichte fruchtbar ist.

In einem I. Teil (S. 1-456) wertet er das umfangreiche Material aus, das in einem II. Teil (S. 457-657) dargeboten wird, wobei er die Ergebnisse des gegenwärtig stattfindenden wissenschaftlichen Diskurses mit einbezieht. Einige Kapitel und Fragestellungen, die für den anhaltischen Leser besonders interessant sind oder an die sich Fragen anschließen, sollen hier besonders genannt werden.

Der Autor behandelt zunächst die gesetzlichen Grundlagen für die Zauberei- und Hexenprozesse, beginnend mit dem Sachsenspiegel über die schrittweise Rezeption des römischen Rechts bis zu den kursächsischen Konstitutionen von 1572, die in mehrfacher Hinsicht eine Zäsur darstellten. Für die Hexenprozesse waren sie insofern von Bedeutung, als sie neben dem „Schadenszauber“ einen neuen Straftatbestand, den des Teufelspaktes und der Teufelsbuhlschaft, einführten. Der Pakt mit dem Teufel bedeutete Abfall von Gott und wurde mit der härtesten Strafe (Feuer) belegt. Dagegen sollte Zauberei, die lediglich einen Schaden (an Mensch oder Tier) verursacht hatte, mit der geringeren Strafe des Schwertes geahndet werden. Die Konstitutionen von 1572 trugen damit einer veränderten Rechtsauffassung Rechnung, die sich, wie Schöffensprüche aus Magdeburg belegen, offenbar im ganzen mitteldeutschen Raum durchgesetzt hatte. Gleichzeitig stieg die Zahl der Hexenprozesse an.

Nur kurz streift der Autor die kaiserliche Gerichtsordnung von 1532 (Carolina), da die kursächsischen Kernlande (ohne die später hinzugekommenen Territorien) vom

Geltungsbereich der Carolina ausgenommen gewesen seien (S. 371). Weitere Ausnahmen gestattete die "Salvatorische Klausel" allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches. Der Tatsache, dass der Leipziger Schöffenstein Recht auch aus der Carolina schöpfte (solche Sprüche sind auch für Anhalt bekannt), begegnet der Autor mit der Vermutung, dass zweierlei Recht gesprochen worden sei, eines für Kursachsen, ein anderes für Territorien, "die der Gesetzgebung des Hl. Röm. Reiches unterlagen" (S. 343), darunter Anhalt. Ob dies den Tatsachen entspricht, kann von außen nicht entschieden werden.

Die Zauberei- und Hexenprozesse wurden im Rahmen des Inquisitionsverfahrens durchgeführt, dessen Anfänge in Sachsen um die Mitte des 15. Jh. liegen. Dazu gehörten 1. die amtliche Verfolgung eines Verbrechens und 2. das Prinzip der materiellen Wahrheitsforschung. "Bereits um 1530 war die Durchführung eines Inquisitionsverfahrens mit allen später auch noch gebräuchlichen Verfahrensabschnitten umfassend in den beiden wettinischen Landesherrschaften eingeführt." (S. 35) Das galt auch für den Straftatbestand der Zauberei.

Der Autor beschreibt den Ablauf eines solchen Strafverfahrens im allgemeinen und für den Hexenprozess im besonderen, wobei er Veränderungen, die im Laufe der Zeit eintraten, deutlich macht. Eine der wichtigsten betraf die Verteidigung des Angeklagten (Defensio). Während der Beschuldigte zunächst völlig auf sich allein gestellt war, besserte sich seine Lage Anfang des 17. Jh. insofern, als er nun einen Juristen als Verteidiger hinzuziehen durfte. Das gilt für Kursachsen, aber auch für Anhalt, wo die Person eines juristischen Beistandes ebenfalls um diese Zeit fassbar wird (Prozess gegen die Ehefrau Barbara des Bernburger Bürgermeisters Meyhe, 1617/19, S. 364). Nur er war imstande, die erforderlichen umfangreichen Verteidigungsschriften zu verfassen. Vielen Beschuldigten half dies aber nicht, da sie sich einen Verteidiger finanziell nicht leisten konnten. Eindrucksvoll und erschreckend sind die Beispiele, in denen die Beschuldigten der Folter unterworfen wurden.

In weiteren Kapiteln wird den Wurzeln von Hexenverfolgung und Hexenprozessen in der Geschichte nachgegangen. Mit Bezug auf neuere Forschungen stellt der Autor die inhaltliche Nähe von Ketzer- und Hexenprozessen heraus. So habe die Forschung bestätigt, "daß die strafrechtliche Verfolgung von Zauberei zeitgleich mit der Ketzerei zusammenfällt und sich in ihren Grundelementen im Zeitraum von etwa 1190 bis 1235 manifestiert hat" (S. 94). Hierher gehört auch Sachsenspiegel II, 13 § 7: *Swilch cristen man ungeloubic ist oder mit zcoubere umme gêt oder mit vergifnisse, unde des verwunden wird, den sal man uf den hurt burnen.* (Welcher Christenmann ungläubig ist oder mit Zauberei umgeht oder mit Gift, und der dessen überführt wird, den soll man auf dem Scheiterhaufen verbrennen.) Es ist die einzige Stelle im Sachsenspiegel, die auf Zauberei Bezug nimmt, und sie wurde in dem genannten Zeitraum niedergeschrieben. Die theologische Aufbereitung und endgültige Ausformung des "Hexereibegriffs" erfolgte dann in der 1. Hälfte des 15. Jh. und steht, wie der Autor glaubhaft machen kann, in Verbindung mit Krisenerscheinungen und daraus folgenden Existenzängsten der abendländischen Christenheit. Den Höhepunkt bildete das Jahr 1453, als Konstantinopel von den Türken erobert wurde.

Belege für ein strafrechtliches Vorgehen gegen Zauberei finden sich im Untersuchungsgebiet erst nach 1400; sie sind in der Frühzeit, bis etwa 1530, auch vergleichsweise selten. Im Jahr 1407 wird eine Magd im Bereich des Brückenamts Dresden durch Feuer gerichtet, 1424 findet der erste quellenmäßig belegte Prozess vor dem Stadtgericht Zwickau statt, 1471 wird erstmals die Folter erwähnt, aus dem Jahr 1529 stammt der früheste Beleg eines sogen. Kettenprozesses. Insgesamt macht der Autor zwischen 1407 und 1530 = 20 Prozesse wegen Zauberei vor 12 verschiedenen Stadt- und Amtsgerichten namhaft, von denen 39 Personen betroffen waren. Doch sind die Nachrichten aus dieser Zeit nur bruchstückhaft überliefert und lassen keine weitergehenden Schlüsse zu. Die Grafik "Zeitlicher und quantitativer Verlauf der Hexenprozesse in Kursachsen" (S. 158) zeigt ein kontinuierliches Ansteigen der Zahlen von Zauberei- und Hexenprozessen ab 1470 bis zu einem 1. Höhepunkt im Jahrzehnt 1540/49, der jedoch mit den späteren Spitzen (1610/19 und 1660/69) noch nicht vergleichbar ist. Auffällig ist, dass die Kurve ab 1570 bis 1610/19 ununterbrochen ansteigt – ein weiteres Krisensymptom dieser auf den Dreißigjährigen Krieg hineilenden Zeit. In absoluten Zahlen ausgedrückt heißt das, dass im Jahrzehnt 1540/49 = 32 Einzelanklagen (mit 12 Todesurteilen) gezählt wurden, 1610/19 waren es bereits 113 (mit 64 Todesurteilen)

und kurz nach dem Dreißigjährigen Kriege, im Jahrzehnt 1660/69, sogar 121 (mit 57 gefällten Todesurteilen). Diese Zahlen sind immer zu der damals geringen Bevölkerungszahl in Beziehung zu setzen. Der Anteil der Zauberei- und Hexenprozesse an der Gesamtzahl aller Strafverfahren betrug, nach den Untersuchungen des Autors, zwischen 0,39 und 10,3%, im Durchschnitt 3%.

Die Zauberei- und Hexenprozesse wurden, wie alle Strafverfahren, vor den landesherrlichen Ämtern, den Stadtgerichten und den Gerichten des Adels (Patrimonialgerichten) geführt. Prozesse vor der landesherrlichen Regierung, wie sie von Dessau her bekannt sind, haben in Kursachsen, wohl wegen der Größe des Territoriums, nicht stattgefunden. Hier fungierten die Regierung bzw. die von ihr beauftragten Spruchkollegien als die zweite und letzte Instanz in Strafsachen (eine Appellation an das Reichskammergericht war in Kursachsen nicht möglich). Da die Mehrzahl der Menschen kurfürstlichen Amtsuntertanen waren, wurde auch die Masse der Zauberei- und Hexenprozesse (67,8 %) vor den landesherrlichen Ämtern geführt.

Der Autor geht der Frage nach, welche Rolle die junge protestantische Landeskirche bei der Verfolgung von Hexerei und Zauberei spielte. Sowohl die Landesherrschaft als auch die Geistlichkeit seien entschlossen gewesen, "alle Formen volkstümlichen Aberglaubens zu untersagen" (S. 123). Signifikante Unterschiede zu den katholisch gebliebenen Territorien waren aber nicht festzustellen. Wie ihre Zeitgenossen glaubten auch die Reformatoren an Zauberei und Hexen, nicht nur Luther, sondern auch Calvin.

Weitere Fragestellungen betreffen die Wechselbeziehung zwischen Hexenverfolgungen einerseits und sozialen, ökonomischen, epidemiologischen u. a. Problemen andererseits. Diese Kapitel, in denen der Autor Ursachenforschung betreibt, gehören m. E. zu den wichtigsten. Welche Rolle spielten die in den 1560er Jahren einsetzende Klimaverschlechterung, darauf folgende Missernten, Hungersnöte und Krankheiten, darunter vor allem die Pest? Nicht im einzelnen Falle, aber in der Summe der Schrecknisse, denen die Menschen der Zeit hilflos ausgeliefert waren, mögen sie Anlass gewesen sein, um "Hexen" und "Zauberer" zu entdecken und ihnen die Schuld an den Ereignissen zuzuweisen. Da die zeitgenössische Medizin keine Hilfe bot, wandten sich die Menschen an Frauen und Männer, die sich "jahrhundertlang überlieferter Heilmethoden" bedienten. Hier fordert der Autor zu Recht einen "kritischen Umgang mit den Quellen" (S. 210). Betrachtet man das vorliegende reiche Quellenmaterial, so stellen sich m. E. einige unabweisbare Fragen: Konnten die dargereichten Kräutermischungen, Salben, Tränke – mit oder ohne Segenssprüche und magische Handlungen – ihrer Zusammensetzung und ihren Bestandteilen nach tatsächlich eine Heilwirkung entfalten? Wird das Können der vielberufenen "weisen Frauen" nicht überschätzt? Aus Anhalt sind Praktiken bekannt, die eher zum Tode als zum Leben des Patienten geführt hätten. Heilen und zauberische Praktiken lagen eng beieinander.

In weiteren Kapiteln führt der Autor in die Erlebniswelt des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Menschen ein. Zauberglaube und magische Praktiken bestimmten den Alltag des einfachen Menschen, begleiteten ihn von seiner Geburt bis zum Tode. Tatsächlich waren Hexerei und Hexenverfolgung nur die "Spitze des Eisberges" (S. 251). Der Autor nennt eine Fülle von Wesen und Erscheinungen (den Teufel in unterschiedlicher Gestalt, Bilsen und Elben), zauberischen Praktiken (Liebeszauber, Pestzauber, zauberische Weidevergiftung), Zaubermitteln und -pflanzen (darunter das halluzinogene Bilsenkraut). In Zusammenhang mit Hexentänzen wird sogar ein Tanzlied überliefert (S. 276); Zaubersprüche waren besonders wirksam, wenn sie mit Menschenblut niedergeschrieben wurden. Ein fast unerschöpfliches, spannendes Thema, das den Leser in Atem hält.

Für den Höhepunkt der Hexenverfolgung nach dem Dreißigjährigen Kriege, mit der absoluten Spitze im Jahrzehnt 1660/69, macht der Autor noch besondere Ursachen verantwortlich. Er ordnet die Verfolgungspraxis dieser Jahre in die landesherrlichen Disziplinierungsmaßnahmen nach dem Dreißigjährigen Kriege ein und nennt im gleichen Atemzuge Gesetze und Verordnungen gegen Bettel- und Vagabundieren und Hausieren sowie Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerksordnungen. Der Krieg hatte tiefgreifende soziale Umbrüche zur Folge gehabt, gewachsene Glaubens-, Sitten- und Moralvorstellungen waren fundamental erschüttert worden. In einer Phase der Konsolidierung versuchten die

Landesherrschaft sowie die Obrigkeiten überhaupt, wieder feste Normen einzuführen und die soziale Kontrolle zurückzuerlangen. Die Ausführungen des Autors lassen keinen Zweifel, dass die ansteigende Welle der Hexenprozesse damit in Verbindung steht.

Der Autor untersucht die soziale und wirtschaftliche Stellung der Beschuldigten und stellt fest, dass sich unter ihnen Menschen aus allen gesellschaftlichen Schichten befanden: Besitzlose, grundbesitzende Bauern, Handwerker, Vertreter des gehobenen Stadtbürgertums und Adlige. Verdächtigungen und Vorwürfe, Zauberei, Zauberpraktiken ausgeübt zu haben, reichten bis in die höchsten Kreise hinauf. So wurde in einem 1694/95 geführten Prozess Ursula Margaretha v. Neitschütz beschuldigt, sie hätte mit ihrer Gehilfin den Tod des sächsischen Kurfürsten Johann Georgs III. (1691) auf diese Weise verursacht. Allerdings ist die Zahl jener Personen groß, deren soziale Herkunft die Quellen nicht preisgeben. In zahlreichen Fällen gelingt es dem Autor, die Biographien von Opfern nachzuzeichnen.

Die kursächsischen Spruchbehörden, deren Tätigkeit in einem der früheren Kapitel beschrieben wurde, waren auch für die Rechtsfindung für Gerichte außerhalb Kursachsens tätig. Zum Konsulentenkreis des Wittenberger Hofgerichts, des Schöffenstuhls und der Juristischen Fakultät in Leipzig gehörte, wie oben bemerkt, das benachbarte Anhalt (s. Karten S. 342, 347 und 353). Der Autor erwähnt Rechtssprüche ("Urteile") in Zauberei- und Hexenprozessen für Bemburg (1569; 1580 und 1596; 1617/19; 1633), Ballenstedt (1570; 1625; 1640), Gröbzig (1581/82), das Amt Köthen (1581/82; das Amt Coswig (1582; 1630 und 1638), Dessau (1588), Jonitz b. Dessau (1592), Cösitz (1657), das Rittergut Cosa (1656) und Zerbst (1564; 1634/36; 1636), wobei es sich teils um Endurteile, teils nur um Zwischenurteile ("Interlokute") handelte. Obwohl damit – im Verhältnis zur Zahl der bekannten Prozesse – nur eine kleine Anzahl von Rechtssprüchen überliefert ist, muss man für dieses Wenige dankbar sein, denn von den Schöffenstühlen in Halle und Magdeburg, an die sich die anhaltischen Gerichte ebenfalls wandten, ist noch weniger erhalten. Mit Blick auf die Jahreszahlen stellt der Autor fest, dass Anhalt zu den "Zentren der ersten großen Hexenverfolgung außerhalb Kursachsens" in den Jahren 1582-95 gehörte (S. 328). Diese These lässt sich durch Prozessakten in den anhaltischen Archiven bzw. durch Nachrichten aus der Literatur erhärten. Mit Recht beklagt der Autor, dass für die historischen Landesherrschaften auf dem Gebiet des heutigen Sachsen-Anhalt, darunter auch Anhalt, grundlegende Forschungsarbeiten fehlen (S. 9).

In einem letzten großen Kapitel behandelt der Autor das Ende der Hexenprozesse im Zeitalter der Aufklärung. Es war ein langer, steiniger Weg, und vielfach waren Rückschritte zu verzeichnen. "Das letzte auf Feuertod lautende Endurteil für ein kursächsisches Gericht (...) ausschließlich mit dem Tatvorwurf der Hexerei wurde 1689 vollstreckt." (S. 438) Um die gleiche Zeit gingen die Zauberei- und Hexenprozesse in Anhalt zu Ende. "Das letzte auf Feuertod lautende Urteil vollstreckte man am 29. Juni 1688 gegen Anna Margarete Kirchberg aus Reinstedt in Anhalt-Bernburg. Mit einem Freispruch endete 1710 der letzte bekannte wegen ‚abergläubischer Händel‘ eingeleitete Inquisitionsprozess Anhalts" in Anhalt-Köthen (S. 447).

Auf die darstellenden Kapitel folgt in einem II. Teil (S. 457-657) eine Übersicht über die aus Kursachsen bekannten Hexenprozesse, der ein einheitliches Gliederungsschema zugrunde liegt. Sie bildet das eigentliche Fundament der Arbeit und ist das Ergebnis umfangreicher Recherchen des Autors in den sächsischen Archiven und Bibliotheken wie auch in Archiven benachbarter Territorien, darunter im anhaltischen Landesarchiv (heute Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Dessau). Es folgt ein Quellen- und Literaturverzeichnis; ein Personen- und ein Topographisches Register erleichtern den Zugriff.

Die Stärken der Arbeit bestehen in der Fülle des dargebotenen Materials, seiner gründlichen Aufbereitung u.a. in anschaulichen Grafiken, Statistiken und Karten, der Entwicklung des Themas unter vielfältigen, wechselnden Aspekten, die jeweils neuen Erkenntnisgewinn bringen, und in der Vernetzung mit der Landesgeschichte. Dem Autor ist damit eine grundlegende, solide, verlässliche, aussagekräftige Untersuchung für ein großes Territorium gelungen, deren Wert sich erst richtig im Vergleich mit Arbeiten aus anderen deutschen Territorien zeigt (S. 174f.). Aus ihr wird der Rechtshistoriker, der Sozial- und Wirtschaftshistoriker, der Volkskundler ebenso Nutzen ziehen wie der Heimatforscher, der

sich über Fälle von Zauberei und Hexerei in seinem Heimatkreis schnell und mühelos informieren kann. Wir wünschen Herrn Manfred Wilde für seine weitere Arbeit alles Gute.

Ulla Jablonowski